



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 09. April 2018

Betrifft: GZ: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz und Schulpflichtgesetz 1985 betreffend Deutschförderklassen geändert werden soll; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz und Schulpflichtgesetz 1985 betreffend Deutschförderklassen geändert werden sollen, wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER


II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2008 hat Österreich einen völkerrechtlichen Vertrag zur Wahrung und Förderung der Rechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen.

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“ und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund weist der Behindertenanwalt darauf hin, dass diese Maßgabe auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf gilt. Bei Kindern mit Behinderung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, stehen dem – umfassenden – Spracherwerb vielfach behinderungsbedingte Hindernisse erschwerend entgegen. Um dennoch eine ehestmögliche inklusive Beschulung dieser Kinder als ordentliche SchülerInnen zu ermöglichen, wird empfohlen, auf die sich hier ergebenden besonderen Umstände auf legislativer Ebene angemessen Rücksicht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Hofer